

(Vizepräsident Dr. Klose)

- (A) ist mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU angenommen worden. Der Antrag der Fraktion der CDU ist somit abgelehnt.

Wir kommen zu:

7 Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/1449

Beschlußempfehlung
des Ausschusses für Innere Verwaltung
Drucksache 12/1734

zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung. Wird das Wort gewünscht? - Herr Kollege Droste, ich darf Ihnen das Wort erteilen.

- (B) **Wilhelm Droste**¹⁾ (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zu einer Gesetzesänderung, deren Sinn und Zweck eindeutig ist, die notwendig, ja überfällig ist und über deren Sinnhaftigkeit bei den Beratungen in den damit befaßten Ausschüssen zwischen allen Fraktionen Einigkeit geherrscht hat, bedarf es im Prinzip nur weniger Worte der Begründung, so daß ich mich hier darauf beschränken darf, die wesentlichen Überlegungen der CDU-Fraktion in der gebotenen Kürze wie folgt zusammenzufassen.

Die beabsichtigte Gesetzesänderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes hat im ganzen bekanntlich drei Zielrichtungen:

Erstens soll sie dem Störer zukünftig eine Zinszahlungspflicht für rückständige Ersatzvornahmekosten auferlegen, soweit die Zinsen mehr als 100 DM betragen. Auf diese Weise wird das Gesetz endlich an die gewandelte Realität angepaßt, die öffentliche Hand von den mittlerweile drastisch gestiegenen Zinszahlungen bei Vorausleistungen im Bereich erfolgter Ersatzvornahmen weitgehend befreit und derjenige mit den Kosten belastet, der sie tatsächlich verursacht hat, nämlich der Störer oder die Störerin.

Weiteres Anliegen dieses Gesetzes ist die Einführung von Verwaltungsgebühren bei der Ersatzvornahme. Kosten einer Ersatzvornahme entstehen bekanntlich nicht nur aufgrund der isoliert betrachteten Einzelaktion im Rahmen einer Ersatzvornahme, sondern Kosten einer Ersatzvornahme sind selbstverständlich auch bei einfacher kaufmännischer Betrachtung jene Kosten, die gemeinhin als Vorhaltekosten, Personal- und Sachkosten, ja Fixkosten bezeichnet werden und die stets aufgewandt werden müssen, damit die öffentliche Hand jederzeit auf eine erforderliche Ersatzvornahme vorbereitet ist und sie durchführen kann. Auch diese Kosten gilt es in angemessener Weise und nicht etwa als zusätzliche Einnahmequelle auf die Vielzahl von Störern umzulegen, was im Ergebnis nur durch die Einführung von Verwaltungsgebühren gewährleistet werden kann. Nur so kann das Ziel erreicht werden, daß es wirklich zu einem nahezu vollständigen Ersatz aller anfallenden Kosten durch den Störer kommt.

Gleiches gilt für das dritte Anliegen dieser Gesetzesänderung: die Gebührenregelung für die Sicherstellung und öffentliche Verwahrung.

Insgesamt handelt es sich also bei der Gesetzesänderung um Maßnahmen, die den Nachlässigen oder den, der es darauf anlegt, den Rechtsfrieden zu stören, belasten und den Gesetzestreuern entlasten, mithin um ein Mehr an Gerechtigkeit im Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalens, das nicht zuletzt dem Gedanken der Prävention, der diesem Gesetz ebenfalls immanent ist, Rechnung trägt und gerecht wird.

Ich kann deshalb für die CDU-Fraktion erklären, daß wir der Gesetzesänderung gern unsere Zustimmung erteilen. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose: Danke schön. - Ich erteile Herrn Kollegen Meinecke von der Fraktion der SPD das Wort.

Hans-Peter Meinecke¹⁾ (SPD): Herr Präsident! Meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Die SPD-Fraktion stellt fest, der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ist erforderlich, sinnvoll und geeignet. Deswegen stimmen wir ihm zu.

(Beifall bei der SPD)

A) **Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose:** Ich erteile Herrn Kollegen Appel von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Roland Appel (GRÜNE): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Bürger werden durch diesen Gesetzentwurf, der die Kosten und Verwaltungskosten für die sogenannte Ersatzvornahme regelt, entlastet. Heute ist es so, daß jemand, dessen Auto durch behördlichen Beschluß abgeschleppt wird und der dafür nicht aufkommen will, dann aber irgendwann einmal dazu verurteilt wird, doch die Kosten zu tragen, weder Zinsen noch den verursachten Verwaltungsaufwand bezahlen muß. Das belastet die Staatskasse und die Allgemeinheit. Es ist deswegen richtig und schlüssig, daß man einen Weg findet, diese Kosten den entsprechenden Übeltätern oder Störern, wie es im Gesetzentwurf heißt, aufzubürden. Diese werden mit den Kosten belastet. Die Staatskasse wird dadurch nicht weiter belastet.

Ich denke, daß man diesem vernünftigen Gesetzentwurf zustimmen kann, nachdem man im Landtag ihn so erklärt hat, daß ihn die Bürger draußen auch verstehen. - Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

B)

Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose: Herr Innenminister Kniola, bitte.

Franz-Josef Kniola,¹⁾ Innenminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Droste hat vorhin den Gesetzentwurf der Landesregierung noch einmal hervorragend begründet. Vielen Dank dafür.

In den Ausschüssen ist der Gesetzentwurf zügig beraten worden. Auch dafür mein herzlicher Dank. Wir sollten ihm zustimmen.

Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose: Ich schließe damit die **Beratung** nach den kurzen Beiträgen.

Der Ausschuß für Innere Verwaltung empfiehlt in seiner **Beschlußempfehlung Drucksache 12/1734**, den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 12/1449 unverändert anzunehmen.

Wer der Beschlußempfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe. -

Stimmenthaltungen? - Dann ist das einstimmig so **beschlossen.** (C)

Wir wenden uns nun zu dem Tagesordnungspunkt

8 **Ausschließliche Bindung der Wohnungsbauförderung ab 1998 an Haltepunkten des Schienenverkehrs aufheben**

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 12/1791

Ich **eröffne** hiermit die **Beratung** und erteile als erstem Redner Herrn Kollegen Schulte für die Fraktion der CDU das Wort.

Bernd Schulte¹⁾ (Lüdenscheid) (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Wohnungsbauprogramm 1996 des Ministeriums für Bauen und Wohnen hat mit der Ankündigung, daß ab 1998/1999 der Einsatz der Fördermittel für den Miet- und Genossenschaftswohnungsbau nur noch im Einzugsbereich der Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV erfolgen kann, im ländlichen Raum für erhebliche Unruhe gesorgt.

(D)

Während in allen staatlichen und kommunalen Bereichen Standardreduzierungen und Deregulierungen auf der Tagesordnung stehen, werden im Wohnungsbauprogramm neue Reglementierungstatbestände aufgebaut und verfestigt, die im Wohnungsbauprogramm 1997 ihre Fortentwicklung und Fortsetzung finden.

Diese neue Reglementierung oder Gängelung wird seitens des Ministers mit der Abschaffung des Gießkannenprinzips bei der Wohnungsbauförderung, mit der Stärkung der Fahrgastfrequenz und Wirtschaftlichkeit des schienengebundenen ÖPNV, der Vermeidung von Fehlplanungen auf der grünen Wiese sowie mit der Vermeidung von motorisiertem Individualverkehr begründet. Diese Absichten sind bei objektiver Würdigung partiell durchaus begrüßenswert. Nur ist die Tatsache zu berücksichtigen, daß viele Kommunen - vor allem im ländlichen Raum - beim besten Willen nicht zum Einzugsbereich eines Bahnhofes gezählt werden können. Diese Tendenz wird sich in der Fläche eher verstärken als abschwächen. Deshalb ist die Ausschließlichkeit und die apodiktische Form